

Arthur Kaufmanns Wirken an der Universität des Saarlandes

Von Wolfgang Müller

Vom 1. November 1960 bis zum 28. Februar 1969 gehörte der später zum „Wissenschaftler mit Weltgeltung“¹ aufsteigende Arthur Kaufmann als Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie und Co-Direktor des Instituts für Rechts- und Sozialphilosophie der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes an. Basierend auf der archivalischen Überlieferung beleuchtet der folgende Beitrag seine Saarbrücker Jahre, im autobiographischen Stil werden auf den Seiten 418 und 419 Arthur Kaufmanns Saarbrücker Erinnerungen dokumentiert.

So erfahren wir aus der Personalakte², dass Georg Arthur Kaufmann am 10. Mai 1923 in Singen (Hohentwiel) als Sohn des damaligen Bürgermeisters und späteren badischen Landtagsabgeordneten der Zentrumsparterie Dr. Edmund Kaufmann³ und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Gsell das Licht der Welt erblickte und katholisch getauft wurde. Von Ostern 1929 bis Ostern 1933 besuchte er in Singen die Grundschule und danach das Realgymnasium. Da sein Vater im Frühjahr 1933 von den Nationalsozialisten seines Amtes enthoben worden war, verzog die Familie nach Mainz, wo der Vater als Buchhändler tätig war und sein Sohn das Humanistische Gymnasium besuchte und 1941 das Reifezeugnis erhielt.⁴ Nach dreimonatiger Arbeitsdienstzeit vom 1. Dezember 1940 bis zum 28. Februar 1941 wurde er im August 1941 zur Luftwaffe eingezogen, war längere Zeit im Fronteinsatz als Fernaufklärer und wurde am 25. Juni 1945 wegen seiner schweren Verwundung aus der britisch-amerikanischen Kriegsgefangenschaft entlassen.

¹ Vgl. Grote, in: Sepaintner (Hrsg.), Baden-Württembergische Biographien, S. 280–284 mit umfangreicher Bibliographie. Dort das Zitat aus *Winfried Hassemers* Nachruf in der NJW 2001, S. 1701. Außerdem Kaufmann, in: Alexy/Dreier/Neumann (Hrsg.), Rechts und Sozialphilosophie in Deutschland heute, S. 144–162. Außerdem: Müller, in: 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 117; Müller, Campus 31 (2011), S. 35 sowie die Dokumentation der Trauerfeier: Arthur Kaufmann Trauerfeier am 20. April 2001, Heidelberg 2001.

² UniA SB PA 350 Arthur Kaufmann, der auch weiter folge. (künftig: PA).

³ Vgl. unter anderem zur Biographie LeoBW online – Arthur Kaufmann, online abrufbar unter: https://www.leo-bw.de/web/guest/detail/-/Detail/details/PERSON/kg1_biographien/118721267/Kaufmann+Arthur (zuletzt abgerufen am 09. 11. 2024).

⁴ Grote erwähnt noch ein kurzzeitiges Studium der Physik und Mathematik an der Universität Frankfurt, das er nach Kriegsende wegen seiner im März 1945 erlittenen schweren Kopfverletzung nicht weiterführen konnte, vgl. *Ders.*, (Fn. 1), S. 281.

Während Edmund Kaufmann 1945 zu den Mitbegründern der CDU in Rheinland-Pfalz gehörte und seit 1946 in Württemberg-Baden hochrangige Aufgaben in der Landesverwaltung übernahm, zeitweise als Finanzminister agierte, sich 1952 der DVP (FDP/DVP) anschloss und zuletzt Mitglied der verfassungsgebenden Landesversammlung Baden-Württemberg und Staatssekretär in der Regierung Reinhold Maier war, begann Arthur Kaufmann im Wintersemester 1945/46 das Studium an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. Am 21. September 1948 bestand er die erste Juristische Staatsprüfung, wobei Walter Jellinek, Wolfgang Kunkel, Karl Engisch, Adolf Schüle, Gustav Radbruch, Eugen Ulmer und Friedrich Weber zu seinen Prüfern zählten. Zehn Monate später wurde er am 27. Juli 1949 mit einer von Gustav Radbruch betreuten Dissertation *Das Unrechtsbewußtsein in der Schuldlehre des Strafrechts* mit dem Prädikat *summa cum laude* promoviert und erwähnte dabei auch seine philosophische Grundausbildung bei Karl Jaspers. Wenige Tage später, am 10. August 1949, heiratete er Dorothea Helffrich, die Tochter eines Mannheimer Fabrikdirektors.

Nach der zweiten juristischen Staatsprüfung in Stuttgart am 14. Dezember 1951 – das Zeugnis ist vom damaligen württemberg-badischen Ministerpräsidenten und Justizminister Reinhold Maier unterschrieben – trat er zum 1. Februar 1952 in den Justizdienst ein und wurde im Februar 1956 zum Landgerichtsrat ernannt. Seit dem Wintersemester 1952/53 an die Universität Heidelberg abgeordnet, hatte er seitdem einen Lehrauftrag für Strafrecht und Strafprozeßrecht inne und wurde am 15. Februar 1960 zum Wissenschaftlichen Rat ernannt. Am 21. Juli 1960 habilitierte er sich über *Das Schuldprinzip* für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsphilosophie.⁵

Am 20. Januar 1960 hatte die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes eine Berufungskommission für ihren Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsphilosophie gebildet, dem neben Prodekan Bernhard Aubin die Professoren Werner Maihofer, Gerhard Kielwein und Albrecht Zeuner angehörten, und bereits am 2. Februar hatte Artur Kaufmann mitten in seinem Habilitationsverfahren in Saarbrücken einen Probevortrag gehalten. Schließlich stand sein Name auf der am 24. September 1960 eingereichten und am Tag zuvor von der Fakultät beschlossenen Berufungsliste für den Saarbrücker Lehrstuhl auf dem ersten Platz.⁶ Ihm folgten der Baseler Privatdozenten Peter Noll (1926–1982) sowie der Tübinger Privatdozent Walter Stree (1923–2006). Denn „nach eingehenden Überlegungen und sorgsamer Prüfung der dafür in Betracht kommenden Kollegen“ hatte die Fakultät auf die Aufnahme von Professoren in die Berufungsliste verzichtet, da „eine reale Chance, einen bereits im Amt befindlichen Professor als Strafrechtslehrer für unsere Fakultät zu gewinnen, nicht besteht. Die älteren Kollegen würden einem solchen Ruf mit Sicherheit nicht folgen. Jüngere Professoren, die für eine Berufung in Frage kämen, stehen durchweg noch unter der ‚Dreijahres-Klausel‘, und es bestehe auch der „Wunsch, das vakante Ordinariat noch zum Wintersemester 1960/61 zu besetzen“.

⁵ Die biographische Darstellung folgt der Personalakte Blatt 3–4 und den dort beigelegten Urkunden zur Laufbahn.

⁶ Vgl. die Berufungsliste und die folgenden Gutachten Blatt 23–31.

Das Gutachten verwies auf Kaufmanns Laufbahn und seine bereits vor der Habilitation erfolgende Ernennung zum Wissenschaftlichen Rat. Außerdem werde „seine Berufungsfähigkeit trotz der erst jungen formellen Habilitation im Übrigen schon dadurch erwiesen, daß, wie die Fakultät zuverlässig weiß, außer Saarbrücken auch Köln, Göttingen und Graz sich bereits bemühen, Herrn Kaufmann als Rechtslehrer zu gewinnen.“⁷ Beigefügt waren dem Berufungsvorschlag die Gutachten der Professoren Wilhelm Gallas (Heidelberg), Karl Engisch (München) und Werner Maihofer (Saarbrücken).

Wilhelm Gallas würdigte in seinem Gutachten unter anderem Arthur Kaufmann als „eine im akademischen Lehrbetrieb und auch in der Selbstverwaltung der Universität erfahrene und in jeder Hinsicht bewährte Persönlichkeit“, die sich „größter Wertschätzung unter den Studierenden“ erfreue. Insgesamt „wird man Herrn Kaufmann zu der Spitzengruppe unseres strafrechtlichen und rechtsphilosophischen Nachwuchses rechnen und noch viel von ihm erwarten dürfen“. Auch wenn dem Protestanten Karl Engisch „die weltanschauliche Position Kaufmanns“ als „überzeugter Katholik“ fremd blieb, betonte er gleichwohl dessen Weltoffenheit,

„um sich anderen Ansichten geistig aufzuschließen ... Arthur Kaufmann ist eine untadelige reife Persönlichkeit, höchst gewissenhaft, durch schwere Schicksale im dritten Reich und im Krieg (er ist erheblich kriegsversehrt) geläutert. Er wird jeder Fakultät zur Zierde gereichen. Er ist gleichermassen Philosoph wie Jurist.“

Nach Werner Maihofer gehörte Arthur Kaufmann „zur Spitze des Nachwuchses sowohl auf dem Gebiete des Strafrechts wie der Rechtsphilosophie“ und war

„in jeder Hinsicht hervorragend qualifiziert. Mit seinem schon vor der Habilitation vorliegenden umfangreichen und überzeugenden wissenschaftlichen Werk überragt er ebenso wie an langjähriger Lehrerfahrung und ungewöhnlichem Lehrerfolg, der sich in dem begeisterten Echo seiner Studenten bekundet, alle anderen sonst in näheren Betracht zu ziehenden Fachkollegen. Ich bin sicher, dass die Fakultät mit Herrn Kaufmann eine glückliche Wahl treffen würde. Er ist ein ebenso glänzender junger Gelehrter wie Lehrer und nach dem Urteile aller, die ihn persönlich seit längerem kennen, ein menschlich ebenso zurückhaltender und bescheidener wie im akademischen Leben erfahrener und tatkräftiger Kollege.“

Am 20. Oktober 1960 hatte Arthur Kaufmann dann den Saarbrücker Ruf angenommen, blieb noch bis zum 31. Oktober in Heidelberg als Wissenschaftlicher Rat tätig und übernahm dann zum 1. November 1960 das Saarbrücker Ordinariat für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsphilosophie. Bereits Ende November erfolgte seine Wahl in den Disziplinarausschuss des Senats,⁸ und am 14. Dezember 1960 nahm er erstmals an einer Sitzung des Fakultätsrats der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät teil, die am 21. Juli 1961 das Richtfest für den Neubau ihres Fakultätsgebäudes begehen konnte.

⁷ Blatt 25. Auf den nächsten Blättern folgen die Gutachten.

⁸ Die verschiedenen Informationen zu Arthur Kaufmanns Aktivitäten in der Fakultät ergaben sich durch eine Auswertung der im Universitätsarchiv verwahrten Fakultätsprotokolle.

Die spezifische Atmosphäre der Fakultät in jener Zeit hat der bereits seit 1955 in Saarbrücken wirkende Werner Maihofer in seinem facettenreichen Memoirenbeitrag⁹ ausführlich beschrieben und daran erinnert, wie die Fakultät nach 1955 an

„solider Organisation und akademischem Profil gewann. Daraus entwickelte sich allmählich eine die beiden Bereiche der Juristen und Ökonomen umgreifende Identität der Fakultät, aus der sich nicht nur eine faire Balance zwischen dem Lehr- und Prüfungssystem deutscher und französischer Herkunft ergab, sondern auch eine in der Bundesrepublik und Frankreich einmalige Verbindung zu *einer* Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Lehre und Forschung folgte, in der sich Juristen und Ökonomen gemeinsam über Habilitationen und Dissertationen berieten und selbst in der Berufungspolitik an einem Strang zogen.“

So gelang es auch dank der Unterstützung des versierten und pragmatisch orientierten Hochschulreferenten im Kultusministerium Walter Braun, „durch eine anspruchsvolle und entschlossene Berufungspolitik, weitere renommierte Juristen und Ökonomen für Saarbrücken zu gewinnen“ und so die „stetige Aufwärtsentwicklung der Fakultät“ fortzusetzen.

Bereits bei der Immatrikulationsfeier am 8. November 1961 zum Beginn des Wintersemesters 1961/62 wurde Arthur Kaufmann die Ehre zuteil, den dann in der Reihe der Universitätsreden publizierten akademischen Festvortrag zu präsentieren, den er unter das Thema *Gesetz und Freiheit* gestellt hatte und dabei zu folgendem Fazit gelangte:

„Stellen wir zum Schluß noch einmal die eingangs gestellte Frage, welche die Tugend des Richters und überhaupt des Juristen sei: die Gesetzestreue oder die Rechtstreue, so müssen wir jetzt sagen, daß man diese beiden überhaupt nicht gegeneinander ausspielen kann. Gesetzestreue und Rechtstreue sind polar aufeinander bezogen, sie sind nicht dasselbe und schließen sich auch nicht aus, sondern bedingen sich gegenseitig. Gesetz *und* Recht lautet die Formel unserer Verfassung. Es gibt hier keine Patentlösung, kein Rezept in dem Sinne, daß der Jurist nur das Gesetz oder nur das Recht zu beachten hätte. Der gute Jurist ist daher weder derjenige, der glaubt, er könne sich einfach über das Gesetz hinwegsetzen und nach seinem Rechtsgefühl entscheiden, noch ist es derjenige, der hinter den Paragraphen das Recht nicht mehr sieht. Der gute Jurist ist vielmehr der, der beiden dient, der in Treue zum Gesetz danach strebt, das Recht zu vollbringen. Der gute Jurist sieht im Gesetz weder das Ganze des Rechts, noch ein Hindernis des Rechts, sondern ein Mittel zur Verwirklichung des Rechts. Gesetze sind eine gute Sache, aber letzten Endes hängt alles davon ab, daß *Recht daraus wird*.“¹⁰

In der in den frühen 60er Jahren in der *Saarbrücker Zeitung* erscheinenden universitären Institutsporträts widmete sich am 28. Juli 1962 auch ein Beitrag dem von Werner Maihofer und Arthur Kaufmann geleiteten Institut für Rechts- und Sozialphilosophie, das unter Maihofers Ägide erstmals im Vorlesungsverzeichnis zum Sommersemester 1960 bezeugt ist und sich im damaligen Bau 4, dem heutigen Gebäude A2 2, befand. Dabei äußerte sich Arthur Kaufmann grundsätzlich zu den Aufgaben der Rechts- und Sozialphilosophie und konstatierte nach dem zur Jahrhundertwende

⁹ Vgl. den in Zusammenarbeit mit dem Universitätsarchiv erstellten Betrag *Maihofer*, Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22, S. 373–402 (Zitate S. 376–377); *Eichenhofer/Kopp*, Werner Maihofer; zuletzt *Müller*, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 142.

¹⁰ Vgl. *Kaufmann*, Gesetz und Recht, Saarbrücker Universitätsreden 4, [ca 1966], S. 45–46.

herrschenden Rechtspositivismus nun eine „Renaissance“ seines früher eher am „Rande der Jurisprudenz“ stehenden Fachs.

„Heute aber, nach den politischen und sozialen Umwälzungen der ersten Jahrhunderthälfte, nach den schrecklichen Erfahrungen mit Gesetzen, die jeder Gerechtigkeit Hohn sprachen, heute hat man das naive positivistische Vertrauen in die Gesetze verloren. Heute steht man vor diesen Fragen: Was ist ‚Recht‘?, was ist ‚gerechte Strafe‘?, was ist überhaupt ‚Gerechtigkeit‘? Und man weiß, daß sie weder mit dem Gesetzbuch noch in der Praxis allein zu beantworten ist und daß vielmehr alles darauf ankommt, wissenschaftliche Kriterien für eine zuverlässige Lösung zu gewinnen. Man hat aber auch erkannt, daß es mit abstrakten Spekulationen und Definitionen nicht getan ist. Ehe man an die erforderliche ‚Revision der Grundbegriffe‘ gehen kann, gilt es erst, Struktur und System der Ordnung unserer Gesellschaft sorgsam zu analysieren und die Einflüsse und Deutungsversuche der verschiedensten politischen, theologischen, soziologischen Theorien, Dogmen und Ideologien abzuwägen und kritisch zu prüfen. Solches Abtasten, Analysieren und Erfassen der Begriffe und Situationen stößt dann freilich in die Philosophie vor, kann nur von ihr aus bewältigt werden. Nur so kann die Rechts- und Sozialphilosophie auch ihrer vornehmsten Aufgabe gerecht werden: das Fundament zu legen für das Gefüge der juristischen Einzelwissenschaften.“

Der Bericht verdeutlicht dabei auch das herausragende Profil des Saarbrücker Instituts mit seiner umfangreichen, gerade auch die internationale Forschung rezipierenden Bibliothek, seine eigenen Dokumentationen etwa zur Naturrechtsdiskussion seit 1945 und die von Werner Maihofer hervorgehobene Ausstrahlung des Instituts „nach Frankreich, Italien und Spanien, nach Nord- und Südamerika, nach Japan und selbst nach Korea.“¹¹

Am 16. Januar 1963 wählte ihn seine Fakultät zum Wahlsektor, und in jener Zeit engagierte er sich mit der Ordinaria für Volkswirtschaftslehre Elisabeth Liefmann-Keil¹², übrigens die erste Ordinaria ihres Fachs in der Bundesrepublik, in einem die Rektorwahl vorbereitenden Gremium. Gerade im Vorfeld von Rektorwahlen gab es übrigens gelegentlich „erhebliche universitäre Kontroversen um den Fakultätsturnus“ mit Machtproben und Krisen „zwischen Rektorat, Fakultät und akademischen Gremien“¹³. Am 18. Dezember 1963 erfolgte dann auch die feierliche Eröffnung des Neubaus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, zu deren Einrichtungen auch das 1951 gegründete Europa-Institut mit inzwischen intensiver juristischer Ausprägung sowie das 1955 mitten in den gravierenden saarpolitischen Auseinandersetzungen jenes Jahres eröffnete, einzigartige Centre d'Études Juridiques Françaises, das heutige Centre Juridique Franco-Allemand, zählten. Zu Arthur Kaufmanns akademischen Mitarbeitern gehörte seit jener Zeit auch der Assistent Winfried Hassemer, der von der Universität Heidelberg nach Saarbrücken gekommen war, 1967 mit einer Studie über *Tatbestand und Typus: Untersuchungen zur strafrechtlichen Hermeneutik* promoviert wurde, später mit seinem akademischen

¹¹ Vgl. Was ist Gerechtigkeit? Institut für Rechts- und Sozialphilosophie an der Saar-Uni, in: Saarbrücker Zeitung 28. Mai 1962.

¹² Vgl. zuletzt Müller, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 109.

¹³ Vgl. Maihofer, (Fn. 9), S. 384.

Lehrer nach München wechselte, sich dort habilitierte und schließlich zum Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts aufsteigen sollte.¹⁴

In der akademischen Selbstverwaltung übernahm Arthur Kaufmann zeitweise weitere verschiedene Aufgaben als Mitglied im Fakultätsausschuss für die Schriftenreihe „Annales“, in der Kommission zu Promotionsfragen, seit 1. November 1966 als Vorsitzender des Senat-Hauptausschusses für Studienförderung und Gebührenerlass, der Senatskommission für die Nomination von Mitgliedern der wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates oder einer Fakultätskommission zu Grundsätzen über die Ehrung von Lehrbeauftragten. Außerdem initiierte er Einladungen zu Gastvorträgen des belgischen Rechtshistorikers Raoul van Caenegem (Universität Gent), des Rechtsphilosophen Ernst Wolf (Marburg) und des Münchner Philosophen Ulrich Hommes, des Rechtsphilosophen Ilmar Tammelo (Sydney und Salzburg) oder des Arbeitsrechtlers und Rechtsphilosophen Joop van der Ven (Utrecht).

In einer vier Artikel umfassenden, in der „Saarbrücker Zeitung“ im Februar/März 1964 erschienenen Serie beschäftigte er sich mit dem vorliegenden, vom „Geist des Perfektionismus und Positivismus“ geprägten und daher nicht in die Zukunft weisenden Entwurf der Strafrechtsreform: „Das Motto, das man über den neuen Entwurf setzen könnte: ‚So viel Strafrecht wie nur möglich‘ setze ich bewußt die Forderung entgegen: ‚So wenig Strafrecht, wie wir uns nur irgend leisten können.‘“¹⁵

Im April jenes Jahres erreichten ihn Rufe zunächst an die Westfälische Wilhelms-Universität Münster und kurz darauf an die Christian-Albrechts-Universität Kiel, wobei er den Ruf nach Münster ablehnte und „auf den“ ihm „(bei Ablehnung des Rufs nach Münster) zugesicherten Ruf auf den ordentlichen Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität verzichtet(e)“.¹⁶

Auch in seinem im Februar 1965 ebenfalls in der *Saarbrücker Zeitung* publizierten Brief an den damaligen Bundesjustizminister Ewald Bucher (FDP) zum Streit um die Verjährungsfrist bekannte sich Artur Kaufmann erneut zu einer „Strafrechtsreform in freiheitlichem Geist“:

„Ich bin weder Links-Extremist noch Atheist noch auch nur ein farbloser ‚Liberaler‘ (wiewohl ein sehr freiheitlich denkender Mensch), sondern überzeugter Christ. Nur bin ich entschieden dagegen, die Gebote der christlichen Moral mittels der Zuchthäuser verwirklichen zu wollen und dort, wo der Theologe versagt hat, an seiner Stelle den Strafrichter einzusetzen. Ich bin der Meinung, daß die Sünde als solche nicht in die Kompetenz des strafenden Staates fällt.“

Die kontroverse Diskussion um die „Verlängerung der (20-jährigen) Verjährungsfrist für die vor dem Kriegsende begangenen Schwerstverbrechen“ sah Kaufmann gegenwärtig in einer Sackgasse:

¹⁴ BVerfG, Pressemitteilung Nr. 1/2014 vom 10.01.2014, online abrufbar unter: www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/bvg14-001.html%20aufgerufen%20am%2019 (zuletzt abgerufen am 09.11.2024).

¹⁵ Kaufmann, Saarbrücker Zeitung v. 29.02./01.03.1964; Saarbrücker Zeitung v. 03.03.1964; Saarbrücker Zeitung v. 10.03.1964 und Saarbrücker Zeitung v. 11.03.1964. Das Zitat ist diesem letzten Artikel entnommen.

¹⁶ PA Blatt 112.

„Wir Deutschen fallen immer von einem Extrem ins andere. Entweder wir werfen den Grundsatz der gesetzlichen Bestimmtheit der Strafe ganz über Bord und machen das ‚gesunde Volksempfinden‘ zum Maßstab der Strafe, oder wir übertreiben diesen Grundsatz in einer Weise, daß sich höchst unerwünschte, ja gefährliche Konsequenzen ergeben und viel politisches Porzellan zertrümmert wird.“¹⁷

Nachdem sich Altkanzler Konrad Adenauer und Bundeskanzler Ludwig Erhard dafür aussprachen, dass die in der NS-Zeit begangenen und bis jetzt noch nicht verfolgten Schwerstverbrechen am 8. Mai 1965 nicht verjähren sollten, ermöglichte die gegen den Willen des dann am 25. März 1965 zurückgetretenen Justizministers durchgesetzte Verlegung des Stichtages vom 8. Mai 1945 auf den 1. Januar 1950 die weitere Verfolgung der NS-Verbrechen.

Mit einer kunstvoll in japanischer und lateinischer Sprache verfassten Urkunde hatte 1958 die renommierte Keio-Universität in Tokio die Universität des Saarlandes zu ihrem 100. Gründungsjubiläum eingeladen.¹⁸ Der folgende, vom damaligen Rektor und Juristen Heinz Hübner übermittelte Glückwunsch fand eine überaus positive Resonanz und begründete eine bis heute bestehende enge Kooperation der Juristischen Fakultäten beider Universitäten, deren Anfänge auch Arthur Kaufmann mitgestaltet hat. Als erster Professor hatte Koichi Miyazawa im Frühjahr 1962 im Rahmen einer Deutschlandreise die Saarbrücker Rechtswissenschaft besucht, und Arthur Kaufmann und Werner Maihofer führten den Gast in das gerade im Entstehen begriffene Gebäude der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und über den Saarbrücker Campus, der ihn beim Blick vom Dach der Universitätsbibliothek außerordentlich faszinierte. So war es kein Zufall, dass sein Kollege Keishiro Uchiike 1963 der erste Keio-Gastprofessor in Saarbrücken war. Am 8. November jenes Jahres fragte der Dekan Kunio Nagasawa bei Arthur Kaufmann an, ob es ihm „nicht möglich wäre, einmal zu einer Vortragsreise nach Japan zu kommen“. Denn die Keio-Professoren hatten „seine wissenschaftlichen Arbeiten zu Fragen des Strafrechts und der Rechtsphilosophie mit grosser Aufmerksamkeit studiert“ und bekundeten den „grossen Wunsch“ mit ihm darüber zu diskutieren.¹⁹ Kaufmann dankte umgehend für die Einladung und verwies auf sein Interesse, „Ihr Land, Ihre Kultur und vor allem auch Ihre Universität, von denen ich schon so viel Rühmenswertes gehört habe, einmal durch eigene Anschauung kennenzulernen.“ Ein Besuch im Frühjahr 1965 sei denkbar. Aber wegen seiner im Krieg erlittenen Kopfverletzung und den daraus resultierenden Beschwerden bei klimatischen Veränderungen sei er auf die Begleitung seiner Frau angewiesen, und außerdem stelle sich die Frage der Finanzierung.²⁰ Einen entsprechenden Antrag, den der Rektor und Fakultätskollege Prof. Dr. Gerhard Kielwein „wärmstens“ befürwortete, reichte Kaufmann dann Mitte Juni 1964 bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein. Der Rektor hatte selbst bei seinem Tokio-Besuch im November 1963 als Repräsentant der bundesdeutschen Hochschulen erfahren,

¹⁷ Vgl. *Kaufmann*, Saarbrücker Zeitung v. 10.02.1965.

¹⁸ Vgl. *Müller*, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 121 und *Schmitt*, in: Matusche-Beckmann/Sato (Hrsg.), Rechtsprobleme der Risikogesellschaft. S. VII.

¹⁹ PA Blatt 70.

²⁰ Blatt 71.

„wie ungeheuer wichtig es ist, dass deutsche Wissenschaftler nach Japan reisen, um dort den Kontakt zu unseren japanischen Kollegen zu pflegen und sie über das Bild und den Stand der deutschen Wissenschaft heute zu informieren. Für den Bereich der Rechtswissenschaft geht es in Japan um eine Auseinandersetzung zwischen amerikanischem-kontinentalen und europäischem – und das wäre hauptsächlich – deutsches Rechtsdenken.“²¹

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft informierte er über seine geplanten Vorträge an den drei Tokioter Universitäten Keio, Waseda und Sophia; der Kansai-Universität in Osaka/Kyoto sowie bei der japanischen Strafrechtslehrertagung, der Rechtsphilosophen-Tagung und „vor der Studentenschaft der Keio-Universität über Fragen der juristische Ausbildung“ und bemerkte abschließend:

„An der Durchführung der geplanten Vortrags- und Forschungsreise nach Japan (und evtl. nach Sydney) ist mir viel gelegen. Ich bin Schüler des 1949 verstorbenen Strafrechtslehrers und Rechtsphilosophen Gustav Radbruch, der in Japan großes Ansehen genießt (in Tokio existiert eine Radbruch-Gesellschaft). Die Fortführung und Pflege der durch Radbruch geschaffenen Kontakte empfinde ich als eine verpflichtende Aufgabe. Schon wiederholt haben japanische Gelehrte auf unsere Einladung hin an unserer Fakultät für ein halbes oder ein ganzes Jahr als Gastprofessoren gewillt. In Tokio ist man sehr daran interessiert, daß nunmehr auch ein Mitglied unserer Fakultät einmal nach Japan kommt, damit der Austausch nicht wie bisher einseitig bleibt.“²²

Schließlich erfolgte die Japan-Reise während Kaufmanns Forschungssemester 1965/66, und im Sommersemester 1967 initiierte er die Einladung seines japanischen Kollegen Satoshi Nitta als Gastprofessor nach Saarbrücken. Wie intensiv sich die Vernetzung zwischen der Keio Universität und der Universität des Saarlandes rasch gestaltet hatte, zeigte die dann bereits 1970 erfolgte Verleihung der Ehrendoktorwürde der Keio Universität an Prof. Gerhard Lüke und Arthur Kaufmann. Die Reihe der Saarbrücker Juristen und Keio-Ehrendoktoren setzen dann die Professoren Wilhelm Geck (1985),²³ Heinz Müller-Dietz und Georg Ress (1992), Ministerpräsident Peter Müller 2001 sowie Prof. Helmut Rübmann (2005) fort. Bereits 1988 wurde die Zusammenarbeit durch einen Kooperationsvertrag ausgebaut und 1990 ein Keio-Saarbrücken-Alumni-Club gegründet.

Bald nach dem Beginn des hochschulpolitischen Umbruchsjahres 1968 informierte Arthur Kaufmann am 24. Januar die Fakultät über einen Ruf nach München und verzichtete daher dann auch auf den Vorsitz im Disziplinarausschuss des Senats. Zu Beginn des Sommersemesters 1968 hatte er ein rechtsphilosophisches Seminar zum Widerstandsrecht mit einer nicht vorhergesehenen und dann auf einer Sonderseite der *Saarbrücker Zeitung* veröffentlichten Rede über den am 4. April in Memphis erschossenen Martin Luther King eröffnet und den Bürgerrechtler als Repräsentanten des gewaltlosen Widerstandes gewürdigt:

„[Er] war ein Mensch, der die Menschen liebte, und darum die Gewalt haßte. ... Er hat der Menschheit gedient. Er hat nach der Bergpredigt gelebt. Und weil er dies getan hat, mußte er eines gewaltsamen Todes sterben. Martin Luther King ist nicht der erste Mensch, der sterben mußte, weil er die Menschen liebte. Auch Jesus Christus mußte aus demselben Grunde ster-

²¹ Blatt 66.

²² Blatt 67–68.

²³ Anm. der Herausgeber: Siehe hierzu den Beitrag von *Dauster* in diesem Band.

ben. Das ist kein Zufall, daß diejenigen sterben müssen, die die Menschheit lieben. Da waltet eine Gesetzmäßigkeit. Denn wer die Menschen liebt, muß Widerstand leisten gegen alles Unrecht, das Menschen angetan wird.“

Dabei erinnerte er unter anderem an die Repräsentanten der ‚Weißen Rose‘ und Dietrich Bonhoeffer, setzte sich kritisch mit der gerade im baden-württembergischen Wahlkampf plakatierten Parole ‚Ruhe, Ordnung und Sicherheit‘ auseinander und wandte sich dann dem von Mahatma Gandhi und Martin Luther King gepredigten ‚gewaltlosen Widerstand‘ zu, der übrigens kein „unrealistischer Traum“ sei. „Noch nie ist ein Problem mit Gewalt gelöst worden. Gewalt hat immer nur neue Probleme geschaffen. Mit Gewalt hat man nur immer ein Gegenteil von dem erreicht, was die Urheber wollten.“ Daher kritisierte Kaufmann auch die Gewaltausbrüche nach dem Attentat auf Rudi Dutschke und die Berufung statt auf Gandhi auf die revolutionäre Gewalt von Marx, Engels, Lenin und Mao.

„Darauf kann ich nur analog mit Martin Luther King antworten: ‚Wenn alle N[...]‘²⁴ in den Vereinigten Staaten sich der Gewalt zuwenden, werde ich es vorziehen, die einsame Stimme zu sein, die predigt, daß dies der falsche Weg ist.“

Ausführlich thematisierte Kaufmann auch den von King gelebten Widerstand:

„Widerstand kann man nicht lehren, schon gar nicht mit Schlagworten und Parolen. Widerstand kann man, so wie es Martin Luther King getan hat, nur leben. Widerstand ist eine Lebenshaltung. Widerstand muß man tun, und man muß es ohne Rücksicht darauf tun, ob andere es auch tun. Ja, man muß es gerade dann tun, wenn andere es nicht tun, gemäß dem umgekehrten kategorischen Imperativ: Tue, was nur du tun kannst und wenn andere nicht fähig sind. Es ist immer nur eine verschwindende Minderheit, die es tut und tun kann ... Widerstand ist nicht Revolution. Widerstand ist schlichtes Neinsagen zum Unrecht, ist Auflehnung, Aufschrei gegen das Unrecht. Aber Widerstand ist auch noch etwas anderes. Widerstand ist Ergebung. Widerstand braucht Geduld, Geduld und abermals Geduld.“

Außerdem wendet sich der Autor dem Widerstandsrecht, „dem Urrecht aller Rechte“, zu.

„Darin, daß der Mensch nein sagen kann zum Unrecht, liegt seine Freiheit. Und da das Recht Bedingung der Freiheit ist, ist das Widerstandsrecht das ursprünglichste der Menschenrechte. Wenn man aus Artikel 1 des Grundgesetzes, der die Unantastbarkeit der Würde des Menschen garantiert, ein Recht ableiten kann, dann ist es das Widerstandsrecht.“

Unter Rückgriff auf seine bereits erwähnte Antrittsvorlesung und einen 1964 gehaltenen Saarbrücker Fakultätsvortrag über „Recht und Sittlichkeit“ fixierte Kaufmann einen Standpunkt:

„Wer Widerstand gegen Unrecht leistet, handelt in sittlicher wie in rechtlicher Hinsicht einwandfrei, er begeht gar kein Verbrechen, auch kein sogenanntes Überzeugungsverbrechen, und nur Gewalt und Terror, nicht aber Recht, können ihn wegen seines Widerstands in den Kerker werfen oder an den Strang bringen.“²⁵

²⁴ Anm. der Herausgeber: Der Begriff „N...“ steht hier für einen historischen Begriff, der im (englischen) Originaltext verwendet wird, jedoch heute als rassistisch und beleidigend gilt. Der Ausdruck wurde, da es auf die Formulierung für das Verständnis des Kontextes nicht ankommt, an dieser Stelle bewusst abgekürzt, um Distanz zu schaffen und der sensiblen Wortwahl im historischen Kontext Rechnung zu tragen.

²⁵ Vgl. Kaufmann, Saarbrücker Zeitung v. 04./05.05.1968.

Dieser Beitrag löste ein beträchtliches, auch die aktuellen Aktivitäten der Studentenbewegung und die „Demonstrierer vom Dienst“ kritisierendes Echo auf der folgenden Leserbrief-Seite der „Saarbrücker Zeitung“ aus, und Arthur Kaufmann nahm auch nochmals selbst Stellung zu der von einem Leser geäußerten Meinung,

„Recht gelte nur, wenn es niedergeschrieben ist, und daher könne es auch ein Widerstandsrecht nur dann geben, wenn es im Grundgesetz oder in einem auf ihm fußenden Gesetz niedergelegt ist. Er steht damit im Einklang mit der Mehrheit des Bundestages, die jetzt in Artikel 20, Abs. 4 eine positivrechtliche Regelung des Widerstandsrechts beschlossen hat. Wiewohl es sehr wohl Argumente für einen derartigen Gesetzespositivismus gibt, werde ich selbst doch niemals aufhören, vor seinen Gefahren zu warnen. Natürlich kann ich an dieser Stelle die Gefahren des Gesetzespositivismus unmöglich im einzelnen darlegen und begründen. Nur dieses eine möchte ich zu bedenken geben: Wenn die Auffassung [des Leserbriefes] von H.H. zutrifft, gab es in der Nazizeit kein Widerstandsrecht. Und dann muß man die Widerstandskämpfer von damals wegen ihrer Widerstandshandlungen (sehen wir von den in den meisten Fällen glücklicherweise eingetretenen ‚Verjähung‘ einmal ab) heute noch bestrafen. Bedenkt man dann noch, daß wir voraussichtlich ab 1969 in unserem höchsten Parlament wieder eine Nazi-Fraktion haben werden, dann schaut man sich auf dem Globus nach einem fernen Land um, in das man auswandern kann.“²⁶

Wie andernorts kam es in den bewegten Wochen des Mai 1968²⁷ auch in Saarbrücken zu massiven Protesten gegen die Notstandsgesetzgebung, zu einem Auftritt des französischen Studentenführers Daniel Cohn Bendit in der Universitäts-Aula und einem Demonstrationszug an den französischerseits abgeriegelten Grenzübergang Goldene Bremm und mehreren Kundgebungen auf dem Theaterplatz. Im Juni bestimmte die Affäre um den vom christdemokratischen Ministerpräsident Röder²⁸ attackierten Politikwissenschaftler Prof. Dr. Christian Graf von Krockow, der vor roten Fahnen aufgetreten war, die Schlagzeilen.²⁹ Röder verurteilte die Protestaufrufe von Krockows bei der Mai-Kundgebung als „völlig verantwortungslos“ und betonte: „Dafür haben wir diese Leute nicht nach Saarbrücken geholt, und dafür bezahlen wir sie auch nicht.“ Als Reaktion darauf und im Zuge zweier auswärtiger Rufe quittierte von Krockow, der bereits zuvor seinen Wechsel nach Frankfurt angekündigt hatte, vorzeitig seinen Saarbrücker Dienst, und es wurde auch auf ein Abschiedessen der Fakultät verzichtet.³⁰ Nahezu gleichzeitig kam es zu massiven Angriffen des christdemokratischen Bundestagsabgeordneten Josef Schmitt (Lockweiler) gegen Rektor Maihofer. Während die Fakultät Arthur Kaufmann am Ende des Monats mit der kommissarischen Leitung des verwaisten Krockowschen Instituts für Theorie und Soziologie der Politik beauftragte, wurde in beiderseitigem Einvernehmen der

²⁶ Vgl. Kaufmann, Saarbrücker Zeitung 25./26.05.1968.

²⁷ Vgl. zum hochschulpolitischen Umbruchjahr in Saarbrücken Clemens/Müller, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 132–139 sowie jetzt mit umfangreichen Literaturangaben Müller, in: Schrepf (Hrsg.), BauKunst Mensa, S. 52–63. Außerdem die Erinnerungen Maihofers, (Fn. 8), S. 390–402.

²⁸ Vgl. insgesamt Herrmann, Franz Josef Röder, passim.

²⁹ Müller, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 143 und Ders., Champus 2012, S. 4–5. Anm. der Herausgeber: Siehe hierzu auch den Beitrag von Aradovsky in diesem Band, S. 63 ff.

³⁰ Professor Dr. Herbert Wehrhahn: Kein Abschiedessen, in: Die Zeit 09.08.1968. [Leserbrief].

Plan eines Rufes nach Frankfurt bei Ablehnung des Münchner Rufes nicht realisiert. Doch bald kündigten sich Entscheidungen an.

Bereits am 31. August hatte Kaufmann Rektor Maihofer über das Angebot des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Falle einer Annahme des Rufes nach München informiert und nach einem Gespräch mit dem Dekan der Juristischen Fakultät München Ende September, Maihofer am 1. Oktober³¹ über die angebotenen Mittel und Stellen für das rechtsphilosophische Institut berichtet, wobei ihn die Münchner Zusagen zum Institutsetat „nicht zufriedenstellten“. Auch sei „die Situation wegen des“ – von ihm „in vielen Punkten lebhaft begrüßten“ „Entwurfs eines neuen bayerischen Hochschulgesetzes im Augenblick nicht ganz zu überschauen“, zumal es dann in München „wahrscheinlich in Bälde nicht mehr die herkömmlichen Fakultäten und Institute geben“ werde.

„Alsdann lassen sich die Verhältnisse mit der hiesigen Universität gar nicht mehr vergleichen. Daran, dass man in München das Fachgebiet Rechtsphilosophie, insbesondere Rechtstheorie, in Zukunft nachhaltig fördern will, habe ich nicht den geringsten Zweifel.

Natürlich wird man in München für den Fachbereich Rechtstheorie niemals so viele Mittel und Stellen zur Verfügung haben wie hier in Saarbrücken, wenn der Sonderforschungsbe reich realisiert sein wird. Aber auch hier gibt es für mich Gegengewichte. Das Institut für Rechts- und Sozialphilosophie der Universität Salzburg ist sehr an einer Zusammenarbeit mit dem Münchner Institut interessiert; über diese Frage habe ich bereits im Frühjahr mit den Salzburger Herren gesprochen. Ausserdem bietet mir München manche Möglichkeiten zu wissenschaftlichen Arbeiten ausserhalb des Fakultäts- bzw. Institutsbereichs, die es hier im Saarland einfach nicht gibt. Allein auf Grund der Tatsache, dass ich einen Ruf nach München habe, wurde mir schon die Mitarbeit in zwei Gremien angeboten, in denen ich als Fachmann für arztrechtliche Fragen tätig sein soll. Dass ich dafür Interesse habe, liegt auf der Hand, wobei ich auch ganz offen zugeben will, dass die beiden Angebote nicht nur wissenschaftlich, sondern auch finanziell verlockend sind. Im Augenblick ist die Angelegenheit nicht entscheidungsreif. Letzten Endes wird meine Entscheidung aber nicht davon abhängen, wo ich eine Stelle oder ein paar tausend Mark mehr oder weniger bekomme.“

Am 5. Dezember 1968 erklärte er gegenüber seinem Fakultätskollegen Prof. Dr. Gerhard Lüke, dem Vorsitzenden der Hochschulverbandsgruppe Saarbrücken, in einem im Homburger Universitätsklinikum verfassten Schreiben seinen Austritt aus dem Hochschulverband, da Lüke zu Beginn des Wintersemesters „eine Sitzung des Hochschulverbandes zum Zwecke der Beratung des Universitäts-Verfassungs-Entwurfs einberufen“ und „dazu auch alle Ordinarien, die nicht Mitglieder des Hochschulverbandes sind, eingeladen hätte. Ich habe Ihnen damals mitgeteilt, dass ich an dieser Sitzung nicht teilnehmen werde. Ich erblickte in Ihrem Vorgehen eine Überschreitung Ihrer Kompetenzen und vor allem eine höchst ungeschickte Verschärfung der Fronten zwischen den Ordinarien einerseits und den Assistenten und Studenten andererseits.“³² Lüke bestätigte den Erhalt dieses Schreibens, das er auch an Rektor Maihofer, den Präsidenten Felgenträger, den Vorstand der Saarbrücker Hochschulverbandsgruppe und den Kollegen Zacher als Mitglied des Präsidiums übermittelte,

³¹ PA Blatt 150 und 151.

³² PA Blatt 149.

mit der Bemerkung: „Ich muß gestehen, daß ich nicht in der Lage bin, Ihre Begründung für den Austritt nachzuvollziehen.“³³

Wenige Tage später äußerte sich Arthur Kaufmann zur hochschulpolitisch angespannten Situation, die durch gravierende Auseinandersetzungen um die neue Universitätsverfassung, Streiks der Studierenden und eine Besetzung des Rektorats ihren sichtbaren Ausdruck gefunden hatte. Da ihn „die jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit der Hochschulreform, insbesondere mit den bekannten Ereignissen an der Universität des Saarlandes. ... in mehrfacher Hinsicht in ein schiefes Licht gebracht“ hätten, veröffentlichte er in der „Saarbrücker Zeitung“ eine sechs Punkte umfassende Erklärung. Wegen der „Haltung des deutschen Episkopats in Zusammenhang mit den Ostereignissen“ habe er sein Amt als Vertrauensdozent des Cusanus-Werkes – der Studienförderung der deutschen Bischöfe – niedergelegt. Ferner sei er „dem „Marburger Manifest zur Politisierung und sogenannten Demokratisierung der Hochschulen der Länder der Bundesrepublik Deutschland vom 17. April 1968 ... ausdrücklich entgegengetreten“ und habe „der am 18. November 1968 vom Konzil der Universität des Saarlandes beschlossenen Änderung der Universitätsverfassung nicht zugestimmt.“ Zu kritischen Äußerungen seines Fakultätskollegen Wilhelm Karl Geck betonte er, auch wenn er dem Entwurf des neuen bayerischen Hochschulgesetzes „durchaus nicht in allen Punkten zustimme“, so sah Kaufmann darin dennoch „zumindest eine taugliche Diskussionsgrundlage für eine echte Hochschulreform. Dieser Entwurf wird mich daher auf keinen Fall dazu bewegen, den an mich ergangenen Ruf an die Universität München abzulehnen.“ Außerdem begründete er seinen am 5. Dezember vollzogenen Austritt aus der Saarbrücker Hochschulverbandsgruppe, „da ich mich mit der Haltung der überwiegenden Mehrheit der Saarbrücker Ordinarien in der Frage der Hochschulreform nicht solidarisch erklären kann“. Nicht zuletzt sei ihm „der Brief der 77 Professoren und Dozenten an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Röder über die letzten Vorfälle an der Universität des Saarlandes erst durch die Presse ... bekannt geworden. Ich hatte daher keine Möglichkeit, zu diesem Brief irgendwie Stellung zu nehmen bzw. auf seinen Inhalt einzuwirken.“³⁴

In diesem am 13. Dezember 1968 in der „Saarbrücker Zeitung“ veröffentlichten Schreiben³⁵, das auch Rektor Maihofer nicht unterzeichnet hatte, hatten die Autoren an die seit Anfang Oktober kontinuierlich wachsenden Auseinandersetzungen um die Hochschulreform, die massiven Kontroversen um die neue Universitätsverfassung und die „von einigen radikalen Studentengruppen“ getragenen Protestaktionen, Streiks und die Rektoratsbesetzung erinnert und die vergiftete universitäre Atmosphäre beschrieben.

„Die unqualifizierten und beleidigenden Äußerungen gegenüber dem Lehrkörper und insbesondere gegenüber einem Rektor, der sich nicht zuletzt bei den Vorarbeiten für die Änderung der Universitätsverfassung monatelang mit größter Geduld um einen Kompromiß mit den Studenten bemüht hat, ist Legion.“

Der Brief dokumentierte auch

³³ PA Blatt 150.

³⁴ Vgl. Erklärung von Professor Kaufmann, in: Saarbrücker Zeitung 14./15. 12. 1968.

³⁵ 77 Professoren und Dozenten schrieben Brief an den Ministerpräsidenten des Saarlandes über die letzten Vorfälle an der Universität des Saarlandes.

„mit größter Besorgnis, daß die jetzt schon gefährdete verfassungsrechtlich gesicherte Freiheit von Forschung und Lehre weiterhin bedroht wird. Die Funktionsfähigkeit der Universität ist schon jetzt berührt. Weitere unqualifizierte Angriffe einer Reihe von radikalen Studenten, des ehemaligen und des jetzigen Präsidenten der Studentenschaft und die Notwendigkeit zu einer permanenten Verteidigung gegen rechtswidrige Angriffe würden den Lehrkörper zunehmend daran hindern, seinen dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen.“

Abschließend warnte der Brief

„mit aller Entschiedenheit vor dem Glauben, daß eine Befriedung der Universität durch ein Eingehen auf extreme und radikale Forderungen zu erzielen ist, die zum Teil verfassungswidrig sind und die – wie auch die Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen – zudem noch ständig wechseln.“

Am Ende des Jahres war dann Kaufmanns bereits angekündigte Entscheidung für München gefallen. Am 27. Dezember informierte er Rektor Maihofer über die Annahme des Rufes zum Sommersemester 1969:³⁶

„Dass dies keine Entscheidung gegen Saarbrücken ist, brauche ich nicht eigens zu betonen. Das wissen Sie. Die Jahre, die ich an der Universität des Saarlandes verbracht habe, werden mich mit dieser Universität immer in Dankbarkeit verbunden sein lassen. Ganz besonders Ihnen möchte ich in diesem Augenblick von Herzen danken. Was ich Ihnen zu danken habe, ist so vieles, dass mir nur das schlichte Wort: danke angemessen erscheint.

Die Universität des Saarlandes in einem Moment der Krise zu verlassen, fällt mir besonders schwer. Indessen hoffe und wünsche ich, dass sie diese Krise überwinden und einer glücklichen Zukunft entgegengehen wird.

Meine Entscheidung für München ist unabhängig von der derzeitigen Situation – hier wie dort – gefallen. Nach siebzehn in Saarbrücken verbrachten Semestern empfinde ich das Bedürfnis, die Stätte meines Wirkens zu wechseln. Ich bin zu der Überzeugung gelangt, dass der Zeitpunkt für einen derartigen Wechsel sowohl aus altersmässigen wie auch aus gesundheitlichen Gründen jetzt der richtige ist. Ich bitte Sie, meine Entscheidung in diesem Sinne zu verstehen und zu akzeptieren.“

Während die Saarbrücker Fakultät Mitte Januar 1969 eine Berufungskommission für Kaufmanns Nachfolge, die schließlich Alessandro Baratta antreten sollte, einsetzte und ihn am 16. Mai mit einer Feier verabschiedete, war er bereits zum 1. März 1969 in München in der Nachfolge von Karl Engisch zum ordentlicher Professor des Strafrechts, des Strafprozesses, der Rechtsphilosophie und der Einführung in die Rechtswissenschaft ernannt worden. Wie kurz zuvor die beiden früheren Rektoren der Universität des Saarlandes Helmut Stimm (Romanistik) und Hermann Krings (Philosophie) war er dem Ruf in die bayerische Landeshauptstadt gefolgt, wo der fünffache Ehrendoktor über seine Emeritierung 1989 hinaus weiterhin mit international beachteten Publikationen wirkte und bei seinem Tod am 11. April 2001 mit seiner in zwanzig Sprachen übersetzten „Rechtsphilosophie“, der zwanzigbändigen Edition der Schriften seines Lehrers Gustav Radbruch und rund 650 weiteren Veröffentlichungen ein beeindruckendes Lebenswerk hinterließ. Sein im Bundesarchiv unter N 1537 verwahrter, noch nicht verzeichneter Nachlass umfasst Schriftwechsel, Ausarbeitungen sowie Vorlesungstexte.

³⁶ PA Blatt 156.

Literaturverzeichnis

- Clemens*, Gabriele B./*Müller*, Wolfgang: Unruhe und Umbau 1967–1970, in: Thilo Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes. Themen, Akteure, Orte ihrer Geschichte, Hrsg. im Auftrag des Universitätspräsidenten, Saarbrücken 2023, S. 130–150.
- Eichenhofer*, Eberhard/*Kopp*, Reinhold: Werner Maihofer. Vordenker des Sozialliberalismus, Saarbrücken 2022.
- Grote*, Stefan: Arthur Kaufmann, in: Fred L. Sepaintner (Hrsg.), Baden-Württembergische Biographien, Band VII, Stuttgart 2019, S. 280–284.
- Hassemer*, Winfried: Arthur Kaufmann (Nachruf), NJW 2001, S. 1700–1701.
- Hermann*, Hans-Christian: Franz Josef Röder. Das Saarland und seine Geschichte, St. Ingbert 2017.
- Kaufmann*, Arthur: Auch das Recht muß organisch wachsen – Sen Alter ist noch keine Schwäche, in: Saarbrücker Zeitung 3. März 1964.
- Kaufmann*, Arthur: Befreiend auf mich gewirkt in: Saarbrücker Zeitung 25./26. Mai 1968.
- Kaufmann*, Arthur: Brief an den Bundesjustizminister – Zum Streit um die Verjährungsfrist – Eine kritische Stellungnahme von Prof. Dr. Arthur Kaufmann, in: Saarbrücker Zeitung 10. Februar 1965.
- Kaufmann*, Arthur: Das Gesetz kann nur Richtschnur sein – Die Freiheit der Entscheidung muß gesichert sein, in: Saarbrücker Zeitung 11. März 1964.
- Kaufmann*, Arthur: Für und Wider die Strafrechtsreform – Wenn man den Schuldigen auch schuldig spricht... Der Täter und seine Verantwortung, in: Saarbrücker Zeitung 29. Februar/1. März 1964.
- Kaufmann*, Arthur: Martin Luther King – Gedanken zum Widerstandsrecht, in: Saarbrücker Zeitung 4./5. Mai 1968.
- Kaufmann*, Arthur: München: Fünfundvierzig Jahre erlebte Rechtsphilosophie, in: Robert Alexy/Ralf Dreier/Ulfrid Neumann (Hrsg.), Rechts- und Sozialphilosophie in Deutschland heute. Beiträge zur Standortbestimmung (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft Neue Folge 44), Stuttgart 1991, S. 144–162.
- Kaufmann*, Arthur: Strafe wird durch Buße ersetzt – Der Entwurf kennt keine Übertretungen mehr, in: Saarbrücker Zeitung 10. März 1964.
- Müller*, Wolfgang: Arthur Kaufmann (1923–2001), in: Thilo Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes. Themen, Akteure, Orte ihrer Geschichte, Hrsg. im Auftrag des Universitätspräsidenten, Saarbrücken 2023, S. 117.
- Müller*, Wolfgang: Christian Graf von Krockow (1927–2002), in: Thilo Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes. Themen, Akteure, Orte ihrer Geschichte, Hrsg. im Auftrag des Universitätspräsidenten, Saarbrücken 2023, S. 143.
- Müller*, Wolfgang: Die Universität des Saarlandes um 1970 – Rückblende in eine gesellschaftspolitisch bewegte Zeit, in: Mona Schrempf (Hrsg.), BauKunst Mensa. Ausstellungskatalog im Rahmen des Projekts ‚Denk_mal anders – 50 Jahre BauKunst Mensa‘ der Universität des Saarlandes, Saarbrücken 2024, S. 52–63.
- Müller*, Wolfgang: Die Universität trauert. Arthur Kaufmann, Campus 31 (2011), S. 35.
- Schmitt*, Manfred: Grußwort, in: Annemarie Matusche-Beckmann/Takuma Sato (Hrsg.), Rechtsprobleme der Risikogesellschaft. Japanisch-Deutscher Rechtsdialog. Keio-Japan-Tage Saarbrücken 2018, Saarbrücken 2020, S. VII.